



**Abb. 5:** Es gibt keinen statistischen Zusammenhang zwischen Müllgebühr und Müllmenge

Auch zwischen Gebührenhöhe und der topographischen Lage des Entsorgungsgebietes bestehen keine statistisch signifikanten Abhängigkeiten. Es ist somit festzustellen, dass derart eindimensionale Zusammenhänge nicht bestehen und die Einflussfaktoren vielfältiger sind.

### **3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen als Grundlage der Gestaltungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Entsorgungsleistungen und -gebühren**

EU-Verordnungen, entsprechende Bundesgesetze, Landesgesetze, Abfallwirtschaftspläne und landesrechtliche Ermächtigungen sowie die einzelnen Abfallwirtschaftsverordnungen und Gebührenverordnungen der Gemeinden bilden den Rahmen einer weitgehend flexiblen Gestaltung der Müllgebühren durch die einzelnen Gemeinden.

#### **3.2.1 Allgemeine, für die Müllentsorgung besonders relevante EU-Bestimmungen**

Seit Beginn der abfallrechtlichen Regelung der EU wird das Verursacherprinzip verfolgt. Dieses hat wesentliche Einflüsse auf die Gebührengestaltung und –einhebung.

*„In Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip sollten [...] Abgaben [...] so festgesetzt werden, dass die Verschmutzung an der Quelle vermieden wird und durch Marktsignale saubere Produktionsverfahren unterstützt werden.*

*Die Zuständigkeit für die Erhebung von Abgaben und Gebühren auf Emissionen aus standortgebundenen Quellen lag üblicherweise bei den nationalen oder örtlichen Behörden. Da solche immer häufiger erhobenen Abgaben tatsächlich einen Einfluss auf die Umwelt haben und damit mehr finanzielle Einnahmen erzeugen, sind bestimmte Gemeinschaftsinterventionen möglicherweise notwendig, um sicherzustellen, dass Abgabenerhebungssysteme transparent und vergleichbar sind und Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft (z. B. im Fall von Wasser- und Luftverschmutzung) vermieden werden; dies gilt insbesondere für Emissionen oder Einleitungen durch mobile Quellen.“<sup>5</sup>*

Direkte Einflüsse auf die Gebühren durch EU-Bestimmungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Sammlung und Behandlung bestimmter Abfälle sowie zu Anlagenstandards, z.B. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG, Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen 2000/ 76/EG, Deponierichtlinie 99/31/EG und Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte 2002/96/EG.

Die EG-Abfallverbringungsverordnung stellt seit 01.01.1997 unmittelbar in Österreich anwendbares Recht dar; Mitgliedstaaten haben ein angemessenes integriertes Netz von Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten, die Entsorgungsautarkie in der Europäischen Gemeinschaft erlaubt und in den einzelnen Mitgliedstaaten anstrebbare macht (Entsorgungsautarkie ist nicht in jedem einzelnen Land vorgeschrieben); einzelne Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen, um die Richtlinien ihrer eigenen Abfallbewirtschaftungspläne umzusetzen (Verbot der Verbringung von Abfällen); zur Anwendung des Prinzips der Nähe, des Vorrangs für die Verwertung und des Grundsatzes der Entsorgungsautarkie auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen allgemein oder teilweise zu verbieten oder gegen die Verbringung solcher Abfälle Einspruch zu erheben. Die Regelungen betreffend Importe und Exporte sind aus kommunaler Sicht insofern für den Hausmüll von Belang, als die Behandlungskosten für den Restmüll einen wesentlichen Einflussfaktor der Müllgebühren ausmachen. Bei Exporten in benachbarte EU-Länder wären wesentliche Einsparungen zu erwarten. Gegebenenfalls bieten sich grenzüberschreitende Regionen für eine sinnvolle Zusammenarbeit an (z.B. der Bodenseeraum).

---

<sup>5</sup> Amtsblatt der EU Nr. C 138 vom 17/05/1993 S. 0001 – 0004; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – Ein Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.